

Hamburg

TMZ

1. Ausnahmen von der Transponderverpflichtung für Segelflugsektoren:

Innerhalb der nachstehend beschriebenen Sektoren der TMZ Hamburg sind Segelflüge unter den hier aufgeführten Bedingungen von der Verpflichtung bezüglich der in der TMZ geltenden Transponderschaltung ausgenommen:

1.1 Sektor "Aukrug"

Seitliche Begrenzung:

535519 N 093345 O – in Uhrzeigerrichtung auf einem Kreisbogen mit einem Radius von 23 sm um den Punkt 533813 N 095943 O bis 535941 N 101341 O – 535519 N 093345 O.

Vertikale Begrenzung:

4500 Fuß (1372m) über NN bis zur jeweils freigegebenen Höhe.

1.2 Sektor "Winsen"

Seitliche Begrenzung:

531633 N 094647 O – 532041 N 102441 O – in Uhrzeigerrichtung auf einem Kreisbogen mit einem Radius von 23 NM um den Punkt 533813 N 095943 O bis 531633 N 094647 O.

Vertikale Begrenzung:

4500 Fuß (1372m) über NN bis zur jeweils freigegebenen Höhe.

1.3 Sektor "Lüneburg"

Seitliche Begrenzung:

531519 N 093545 O – 531633 N 094647 O – entgegen der Uhrzeigerrichtung auf einem Kreisbogen mit einem Radius von 23 NM um den Punkt 533813 N 095943 O bis 532041 N 102441 O – 532147 N 103540 O – in Uhrzeigerrichtung auf einem Kreisbogen mit einem Radius von 27 NM um den Punkt 533813 N 095943 O bis 531519 N 093545 O.

Vertikale Begrenzung:

Flugfläche 60 (1829m) bis zur jeweils freigegebenen Höhe.

2. Regelungen zur Durchführung des Segelflugbetriebes:

Nachfolgende Flugleitungen haben die Sektorenfreigaben bei der Flugverkehrskontrollstelle Bremen einzuholen und diese Segelflugzeugführern zu übermitteln:

- für den Sektor "Aukrug": Flugleitung Aukrug (Frequenz 118.985 MHz)
- für die Sektoren "Winsen" und "Lüneburg": Flugleitung Boberg (Frequenz 128.585 MHz)

Segelflugzeugführer haben innerhalb der Sektoren auf der entsprechenden Frequenz der vorgenannten Flugleitungen in Hörbereitschaft zu bleiben, um über eine Deaktivierung unverzüglich informiert zu werden.

Bei Deaktivierung eines Sektors müssen Segelflugzeugführer diesen spätestens zehn Minuten nach Aufforderung verlassen haben.

3. Zusatzbestimmung für Flüge von Hängegleitern und Gleitsegeln

Die Regelungen in Nr. 1 und 2 gelten auch für Flüge von Hängegleitern und Gleitsegeln, sofern diese Luftsportgeräte mit einem Sprechfunkgerät mit dem erforderlichen Kanalraster/Frequenzabstand ausgerüstet sind.